ZBB 2007, 206

BGB § 130

Voraussetzungen eines Saldoanerkenntnisses

OLG Köln, Urt. v. 18.01.2006 – 13 U 128/05 (rechtskräftig), BKR 2007, 170

Leitsatz:

Das Saldoanerkenntnis infolge unterbliebenen Widerspruchs gegen den Rechnungsabschluss setzt dessen Zugang voraus, mit dem die sechswöchige Frist zur Erhebung von Einwendungen in Lauf gesetzt wird. Der Kontoauszugsdrucker der Bank ist keine Empfangseinrichtung des Kunden, sondern lediglich die Ausgabestelle der Bank. Die bloße Abrufmöglichkeit genügt nicht, um nach einem unbestimmten Zeitraum („binnen dessen gewöhnlicherweise ein Abruf durch den Kunden erwartet werden darf“) den Rechnungsabschluss als zugegangen anzusehen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG